

Hausordnung

des Theodor-Fliedner-Gymnasiums Kaiserswerth
Schule der Evangelischen Kirche im Rheinland



1. Geltung

1.1 Diese Hausordnung fußt auf den in der *Schulordnung für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland* vom 24.11.2023 formulierten allgemeinen Grundsätzen, Bildungs- und Erziehungszielen. Das alltägliche Zusammenleben und die Zusammenarbeit in unserer Schulgemeinschaft erfordert darüber hinaus konkrete Absprachen und Regelungen.

1.2 Diese Hausordnung regelt die Rechte und Pflichten der Schülerschaft, Lehrerschaft, Mitarbeitenden und Eltern unserer Schule und schützt alle, die in der Schulgemeinschaft miteinander leben, lernen und arbeiten.

1.3 Die folgenden allgemeinen Rechte und Pflichten gelten auch in der Umgebung der Schule, auf dem Schulweg, bei Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts und für alle Arten von Veröffentlichungen (auch im Internet), die die Schulgemeinschaft betreffen.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten

2.1 Schule ist Ort des gemeinsamen Lernens. Alle Schülerinnen und Schüler haben das gleiche Recht, die Angebote der Schule zu nutzen. Lehrerschaft, Schülerschaft und Eltern arbeiten in *gemeinsamer Verantwortung* an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele.

2.2 Alle haben das gleiche Recht auf Wahrung ihrer Individualität, ihrer Würde, ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihres Eigentums. Das heißt: alle sollen *ohne Angst vor anderen* die Schule besuchen können.

2.3 Alle sind für ihre Handlungen und Unterlassungen individuell selbst verantwortlich und sollen sich *so verhalten, wie sie selbst behandelt werden möchten*. Das Zusammenleben in der Schule ist auf Verhaltensgrundsätze wie Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Toleranz und Gleichberechtigung angewiesen. Rechte und Pflichten sind in ihren Zusammenhängen zu sehen. Zwecke und Mittel sollen in sinnvollem Verhältnis stehen.

2.4 In unserer Schule kommen Menschen mit verschiedenen Einstellungen und Erfahrungen zusammen. Daraus können Konflikte entstehen. Alle sind aufgefordert, *im gegenseitigen Einverständnis* Lösungen für diese Konflikte zu suchen, sich bei Bedarf Hilfe zu holen, aber auch mit bleibenden Widersprüchen vernünftig umzugehen.

2.5 Die *Respektierung der Persönlichkeitsrechte* jeder einzelnen Person erfordert, dass Beleidigungen, Demütigungen, Bedrohungen und andere Formen psychischen Terrors in jedem Falle unterbleiben.

2.6 Die Drohung und die *Anwendung von Gewalt* jeder Art gehören zu den schwersten Verstößen. Sie sind weder als Spiel noch zur vermeintlichen Konfliktlösung zulässig. Das Mitbringen von Waffen und als Waffe gemeinten Gegenständen ist verboten.

2.7 Alle achten darauf, dass *fremdes Eigentum* sorgfältig behandelt, nicht beschädigt, nicht verdreckt, nicht zerstört oder entwendet wird. Das gilt auch für Einrichtungen der Schule und Unterrichtsmittel.

2.8 Besitz, Konsum, Handel von und mit *Rauschmitteln* sind verboten.

3. Vorschriften

Das Zusammenleben in der Schule erfordert von der gesamten Schüler- und Lehrerschaft auch die Einhaltung formaler Regeln.

3.1 Aufsichtspflicht

3.1.1 Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der gesamten Schulzeit bei jeder Schulveranstaltung der Aufsichtspflicht der Schule. Die Lehrerinnen und Lehrer haben allen Schülerinnen und Schülern gegenüber das Recht, Weisungen zu erteilen. Die Schülerinnen und Schüler haben auch den Anordnungen

der Mitarbeitenden (Hausmeister, Sekretärinnen, Cafeteria-personal, etc.) Folge zu leisten.

3.1.2 Während des Schultags dürfen die Schülerinnen und Schüler der Sek I das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrerin oder eines Lehrers verlassen.

3.1.3 Die Schülerschaft unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer bei ihrer Aufsichtspflicht. Die Anwesenheit von schulfremden Personen, die offensichtlich nichts in der Schule zu tun haben, soll der nächst erreichbaren Aufsichtsperson mitgeteilt werden.

3.2 Unterricht

3.2.1 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten und an ihm mitzuarbeiten, die ihnen gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten. Für die Lehrerinnen und Lehrer gilt Entsprechendes.

3.2.2 Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit werden von der gesamten Schüler- und Lehrerschaft erwartet. Bei Nichterscheinen einer Lehrerin oder eines Lehrers melden sich Schülerinnen und Schüler fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder im Lehrerzimmer, damit bei Bedarf die Vertretung geregelt werden kann. In ungeklärten Situationen haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, auf ihre Lehrerin oder ihren Lehrer zu warten.

3.3 Digitale Medien

3.3.1 Über den Einsatz digitaler Kommunikationsmittel zu Unterrichtszwecken entscheidet die jeweilige Lehrkraft. Die rechtlichen Grundlagen zum Recht am eigenen Bild und Ton sowie dem Urheberrecht finden Beachtung.

3.3.2 In Freistunden dürfen Schülerinnen und Schüler der Sek II digitale Kommunikationsmittel im Selbstlernzentrum und der Cafeteria nutzen.

3.3.3 Darüber hinaus sind sämtliche digitalen Kommunikationsmittel – insbesondere auch Mobiltelefone und digitale Uhren – während des Unterrichts und allen 5-Minutenpausen auszuschalten und nicht am Körper zu tragen. In den großen Pausen dürfen diese nur außerhalb der Gebäude genutzt werden.

3.3.4 Das Mitführen von digitalen Kommunikationsmitteln während der Klassenarbeiten, Klausuren und Abiturprüfungen oder anderen Prüfungen ist verboten. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler ein solches Kommunikationsgerät mitführen, ist dies bei der Aufsicht führenden Lehrkraft abzugeben.

3.4 Schulbetrieb und Pausen

3.4.1 Das Gebäude ist i.d.R. von 07.40 bis 16.00 Uhr geöffnet. Nach 16.00 Uhr sind die Mitarbeitenden sowie Lehrerinnen und Lehrer, die sich länger im Gebäude aufhalten, verpflichtet, beim Verlassen des Schulgebäudes die Türen abzuschließen.

3.4.2 Das Sekretariat ist für die Schülerschaft, abgesehen von Notfällen, in den großen Pausen erreichbar.

3.4.3 Unterrichtszeiten:

1. Std: 07.55 - 08.40 Uhr	6. Std: 12.25 - 13.10 Uhr
2. Std: 08.45 - 09.30 Uhr	7. Std: 13.20 - 14.05 Uhr
3. Std: 09.45 - 10.30 Uhr	8. Std: 14.10 - 14.55 Uhr
4. Std: 10.35 - 11.20 Uhr	9. Std: 15.00 - 15.45 Uhr
5. Std: 11.35 - 12.20 Uhr	10. Std: 15.45 - 16.30 Uhr

Ggf. gilt für den Unterricht am Nachmittag ein gesonderter Plan.

3.4.4 Während der Unterrichtszeit haben sich Schülerinnen und Schüler außerhalb der Klassenräume so ruhig zu verhalten, dass jede Störung und Behinderung der Arbeit vermieden wird.

3.4.5 Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen tragen durch Tafel-, Klassenbuch- und Ordnungsdienste zum Schulbetrieb bei.

3.4.6 Lehrerinnen und Lehrer schließen vor den großen Pausen und nach Unterrichtsschluss die Unterrichtsräume ab. Die Schülerschaft verlässt zügig die Unterrichtsräume, Flure und Treppenhäuser, um die Pausen im Foyer des Hauptgebäudes oder auf einem Schulhof inkl. Terrassen zu verbringen. Die Flure zwischen den Räumen 112-114 und 213-215 sowie die Treppen sind als Fluchtwege freizuhalten. Der Schulhof vor dem Kinderhaus sowie das Foyer und die WCs im Kinderhaus stehen nur der Schülerschaft der 5. und 6. Klassen zur Verfügung.

In den großen Pausen dürfen Schülerinnen und Schüler nur in besonderen Fällen und nach Absprache mit Klassen- bzw. Kurslehrerinnen und -lehrern in ihren Unterrichtsräumen bleiben. Die Aufsicht ist darüber von den betreffenden Lehrerinnen oder Lehrern zu informieren.

3.3.7 Gegenseitige Rücksichtnahme ist besonders in den Pausen erforderlich, um Unfälle zu vermeiden. Daher sind Rad-, Skateboard-, Roller- und Rollschuhfahren und vergleichbare Gefährdungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten. Ballspiele sind im Gebäude untersagt. Das Spielen mit Hartbällen und Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Autos, Motorräder und Mofas sind auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Sondergenehmigung durch die Schulleitung. Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt.

3.3.8 Sollte es während des Schultages zu einem Unfall kommen oder eine Schülerin oder ein Schüler erkranken, ist sogleich eine Lehrerin, ein Lehrer oder das Sekretariat zu informieren, die entscheiden, ob ein vorübergehender Aufenthalt im Krankenzimmer, die Abholung durch die Eltern oder ein Krankentransport durch einen offiziellen Rettungsdienst in das nächstgelegene Krankenhaus notwendig ist.

Fühlen sich Schülerinnen oder Schüler so unwohl, dass sie nach Hause entlassen werden möchten, so wenden sie sich an ihren Klassenlehrer bzw. dessen Stellvertreter oder den Fachlehrer der nachfolgenden Stunde. Diese veranlassen eine Benachrichtigung der Eltern durch das Sekretariat und entscheiden über die Entlassung. Eine Begleitung durch Mitschüler ist aus Gründen des Versicherungsschutzes und der Aufsichtspflicht nicht möglich.

3.3.9 Sachschäden sind umgehend der zuständigen Lehrkraft zu melden, die dafür Sorge trägt, dass niemand verletzt und der Schaden möglichst rasch behoben wird.

Bei mutwilligen oder grob fahrlässigen Zerstörungen wird die verursachende Person zu Schadensersatzleistungen herangezogen.

3.5 Schäden, Schmutz, Alkohol und Rauchen

3.5.1 Alle bemühen sich um Sauberkeit. Das gilt insbesondere in den Toilettenräumen. Im Fall mutwilliger Verschmutzungen (Graffiti u.Ä.) wird die verursachende Person zu Schadensersatzleistungen herangezogen.

3.5.2 Die Unterrichtsräume sind nach dem Unterricht so zu verlassen, dass sie leicht gereinigt werden können. Die Schülerschaft achtet darauf, dass die Schülerschaft ihrer Verpflichtung nachkommt, Abfall (insbesondere auch unter den Tischen) zu beseitigen, die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und die Jalousien hochzuziehen.

3.5.3 Für die Abfallbeseitigung auf den Schulhöfen werden alle Schülerinnen und Schüler zu Hofdiensten eingeteilt. Die Klassen- bzw. Kursleitungen achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler diesen Diensten nachkommen.

3.5.4 Rauchen und Alkoholkonsum sind auf dem Schulgelände sowie vor den Schultoren verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz.

3.6 Unterrichtsversäumnis

3.6.1 Für versäumten Unterricht muss in jedem Fall (auch bei gefehlten Einzelstunden, wenn Schülerinnen oder Schüler krank nach Hause entlassen werden, bei Arztterminen) eine schriftliche Entschuldigung durch einen Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Nur so kann die Schule sicher sein, dass die Eltern

über die Unterrichtsversäumnisse ihrer Kinder informiert sind. Volljährige Schülerinnen und Schüler entschuldigen sich selbst. Die Schule ist unverzüglich am ersten Fehltag über die Erkrankung zu unterrichten (z.B. bis 9.30 Uhr telefonisch über das Sekretariat).

Bei längerer Krankheit, versäumten Klassenarbeiten oder Zweifeln an der Glaubwürdigkeit einer Entschuldigung kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen oder eine Attestpflicht auferlegen.

3.6.2 Bei allen anderen Gründen für ein Fehlen muss vorab ein Antrag auf Beurlaubung bei der Klassen- bzw. Stufenleitung gestellt werden. Urlaubsanträge für die Zeit unmittelbar vor und nach den Ferien sind mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn an die Schulleitung zu richten.

3.6.3 Die Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht für mehr als eine Woche ist nur mit einer ärztlichen Bescheinigung möglich, für mehr als zwei Monate nur mit einem amtsärztlichen Attest. Die Anwesenheit bleibt verpflichtend.

3.6.4 Versäumter Stoff muss selbstständig in einer angemessenen Zeit nachgearbeitet werden. Durch unentschuldigtes Fehlen nicht erbrachte Leistungen werden als ungenügend bewertet.

3.6.5 Im Kurssystem der Sek II sind innerhalb einer Woche nach dem Unterrichtsversäumnis die Entschuldigungsformulare den Kursleitungen zum Abzeichnen vorzulegen. Die Formulare verbleiben bei den Schülerinnen und Schülern und sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Schulleitung räumt die Möglichkeit zum Nachschreiben einer Klausur ein, wenn der nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Grund für das Versäumnis durch ein ärztliches Attest belegt und fristgerecht bei der Stufenleitung angezeigt wird. Näheres regeln die für die Sek II Verantwortlichen.

4. Schlussbestimmungen

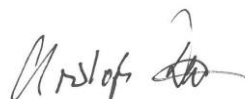
4.1 Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird diese Hausordnung von den Klassen- bzw. Stufenleitungen mit der Schülerschaft und den Eltern besprochen. Neu aufgenommene Schülerinnen und Schüler bekommen diese Hausordnung ausgehändigt.

4.2 Verstöße gegen diese Hausordnung können für Schülerinnen und Schüler disziplinarische Maßnahmen gemäß der Kirchlichen Schulordnung nach sich ziehen.

4.3 Beschwerden gegen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler können bei der Schülervertretung, den Vertrauenslehrerinnen und -lehrern, den Klassen- und Stufenleitungen, dem Lehrerrat oder der Schulleitung vorgebracht werden. Bei Konflikten zwischen Schülerinnen und Schülern kann der Schüler-Streitschlichter-Ausschuss angerufen und um Vermittlung gebeten werden.

4.4 Die Hausordnung erfüllt ihren Sinn am besten, wenn jeder die Verantwortung für ihre Einhaltung übernimmt und konstruktiv zu ihrer Weiterentwicklung beiträgt.

Diese Hausordnung wurde zuletzt am 06.05.2024 von der Schulkonferenz überarbeitet und am 15.08.2024 aktualisiert.



(Christoph Deußen)
Oberstudiendirektor i.K.